

Schulordnung

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit in der Schule tragen Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsame Verantwortung. Neben der hieraus abzuleitenden gegenseitigen Rücksichtnahme müssen bestimmte Regelungen eingehalten werden.

1. Lärmen, Laufen und Spielen auf den Fluren sind verboten.
2. Jeder Einzelne ist für die schonende Behandlung der Räume, des Inventars sowie für die Sauberkeit im gesamten Schulbereich zuständig und verantwortlich. Schäden jeder Art müssen den Klassen- oder Fachlehrern und dem Hausmeister gemeldet werden; Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
3. Vor Schulbeginn und nach den Pausen erwarten die Schüler die Lehrer an den Unterrichtsräumen.
4. Fachräume und Turnhalle dagegen dürfen nur bei Anwesenheit des Fachlehrers betreten werden.
Ist fünf Minuten nach dem Unterrichtsbeginn der Lehrer noch nicht in der Klasse, fragt der Klassensprecher im Lehrerzimmer oder im Sekretariat nach.
5. In den großen Pausen verlassen alle Schüler die Klassenräume, Fachräume und Flure im A- und B-Trakt sowie die Bildungsmodule.
Allen Schülern stehen der Schulhof und der Schulgarten zur Verfügung.
Die unterrichtenden Lehrkräfte schließen zu Anfang der großen Pausen die Klassen ab, die aufsichtsführenden Lehrkräfte überprüfen die einzelnen Flure von oben nach unten.
Bei einem Raumwechsel können die Taschen der Schüler vor dem Raum deponiert werden, in dem nach der Pause unterrichtet wird. Der Zugang zu den Toiletten und Schließfächern ist ebenso zu gewähren wie zur Schülerbibliothek in den ausgewiesenen Zeiten und - in der zweiten großen Pause - zu den Lehrerzimmern.
Die Schüler dürfen sich in den Regenpausen ausschließlich auf den Fluren des Altbaus vom Keller bis einschließlich der 3. Etage hinauf aufhalten.
Die genauen Modalitäten dazu finden sich in den schulinternen Ausführungsbestimmungen.
Klassen, die im Anschluss an die Pause im ‚Rosentor‘ Unterricht haben, dürfen sich mit der entsprechenden Aufsicht in den dortigen Fluren aufhalten.
6. Die Aufsichten können durch freiwillige Schüler der Jahrgangsstufe 11 unterstützt werden.
7. Schülern ist die Nutzung von Handys u.a. elektronischen Geräten (zB. MP3-Player, Spielkonsolen, Smartwatches etc.) in den Schulgebäuden und im Schulgarten untersagt. Die Geräte sind beim Betreten der Schulgebäude und im Schulgarten auszuschalten. Eine Nutzung ist nur auf dem Schulhof zulässig.
Schüler des 5. und 6. Jahrganges ist es gestattet, das Handy in ihrer Schultasche mitzuführen.
Selbiges muss jedoch durchgängig ausgeschaltet bleiben.

Bei Klausuren sind Handys, Smartwatches u.a. elektronische Speichergeräte beim Lehrer abzugeben.

Eine Ausnahme bildet die gezielte Nutzung nach Aufforderung durch den Lehrer für den Unterricht.

Gemäß Vorlage der Steuergruppe und Beschluss des Schulvorstandes vom 16.05.2019 ist es Schülerinnen und Schülern des Ratsgymnasiums, die sich in der Einführungs- oder Qualifikationsphase befinden, ab dem Schuljahr 2019/ 20 erlaubt, ihre sich in ihrem privaten Besitz befindlichen portablen digitalen Endgeräte regelhaft im Unterricht zu verwenden.

8. Die Schülerbibliothek ist an einzelnen Tagen in den großen Pausen geöffnet.

9. Schüler der Jahrgänge 5 und 6 dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Schüler der Jahrgänge 7 und 8 dürfen beim Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern und unter Mitführung des Schülersausweises (Näheres regelt das entsprechende Formblatt) das Schulgelände in den Freistunden verlassen.

Dies gilt nicht für die Pausen.

Ab der 9. Klasse dürfen die Schüler das Schulgelände in den Freistunden sowie in den Pausen verlassen.

10. Schneeballwerfen und Schlittern müssen auf dem Schulgelände wegen der damit verbundenen Unfallgefahr unterbleiben.

11. Für Fahrräder stehen Fahrradständer zur Verfügung. Auf dem Schulhof werden die Räder geschoben.

12. Nach dem Unterrichtsschluss steht den Fahrschülern der Aufenthaltsbereich im Keller bis zur Abfahrt der Verkehrsmittel zur Verfügung.

13. Nachhilfeunterricht durch Schüler kann im Schulgebäude erteilt werden.

14. Schulunfälle müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

15. Das Mitführen von Drogen jeglicher Art (auch Alkohol) und deren Konsum sowie das Rauchen sind auf dem Schulgelände und während jeglicher Schulveranstaltung untersagt.

Auf gesetzliche Regelungen, die geltenden Erlasse und Verfügungen sowie entsprechende Konferenzbeschlüsse und schulinterne Ausführungsbestimmungen wird verwiesen. Ich bitte um Beachtung der Rückseite.

Die Schulordnung gilt mit sofortiger Wirkung. (Beschluss der Gesamtkonferenz vom, 23.05.19)

gez.Dreß, OStD

- Schulleiter -

- Rückseite -

Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft
(Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1.6.2016 – gültig bis 31.12.2021)

Zu 4.1. Anzeigepflicht der Schule:

„Neben der allgemeinen sich aus §138 StGB ergebenden Anzeigepflichtung für geplante Straftaten sind die Lehrkräfte darüber hinaus auch verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen die Schulleitung zu unterrichten.

Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei zu informieren.

Anzeigepflichtig sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere innerschulische Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann.

Exemplarisch sind die nachfolgenden Beispiele angeführt, bei denen eine entsprechende Intensität zu bejahen sein wird:

- Straftaten gegen das Leben,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- gefährliche Körperverletzung
(z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen),
- sonstige Gewaltdelikte,
- politisch oder religiös motivierte Kriminalität,
- Verstöße gegen das Waffengesetz,
- Raub,
- Einbruchdiebstahl,
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
(z.B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien),
- Ausspähen und Abfangen von Daten,
- Computerbetrug bzw. Sabotage,
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe).

Darüber hinaus ist die Intensität der Straftat im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten zu prüfen,
wie z. B.

- Beleidigung,
- Bedrohung
(Drohung mit einem Verbrechenstatbestand z. B. Totschlag oder Inbrandsetzung von Gebäuden),

- Körperverletzung,
- Nötigung,
- Diebstahl,
- Sachbeschädigung.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten. Bei Erkennen von Anzeichen für delinquentes oder extremistischen Verhaltens, einer Radikalisierung oder entsprechender Entwicklung ist präventiv fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Weniger schwerwiegendem Fehlverhalten und Regelverstößen begegnet die Schule mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln. Die Reaktion sollte zeitnah erfolgen, nicht überzogen sein, jedoch deutliche Grenzen aufzeigen.

Im Fall von Jugendstrafverfahren können die bereits von der Schule getroffenen Maßnahmen nach dem NSchG oder von der Polizei durchgeführte erzieherische Maßnahmen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind erzieherische Maßnahmen, die geeignet sind, die Einsicht der oder des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen; das Gericht kann das Verfahren einstellen. In die Beurteilung, welche strafrechtliche Reaktion sachgerecht ist, sollen Informationen der Schule einfließen, beispielsweise über die unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht.

Ferner kann die Schule an die Staatsanwaltschaft Anregungen für eine besondere (z. B. beschleunigte) Verfahrensbehandlung herantragen, um eine möglichst umgehende Wiederherstellung des Rechtsfriedens an der Schule zu gewährleisten. Dazu können auch die allgemeinen Vereinbarungen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Jugendgerichtshilfe über vorrangige Jugendverfahren einen wertvollen Beitrag leisten.

Die Polizei unterstützt die Schule im Einzelfall auf Anforderung durch die Schulleitung bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach dem NSchG. Soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich erscheint, leistet sie Vollzugshilfe.

Die sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Polizei im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.“